

§ 1 Allgemeines

Die Winterlagerordnung regelt das Einlagern von Sportbooten während der Wintersaison (üblicherweise von Oktober bis April). Eingeschlossen ist auch das Lagern von Masten und Pallhölzern.

Die Ordnung gilt für alle Nutzer des Winterlagerplatzes an der Kösterallee.

§ 2 Organisation

Die Organisation und Überwachung des Winterlagers obliegt dem Vorstand der SVK.

§ 3 Aufslippen - Abslippen

Das Gewicht der Boote bei freischwebendem Transport ist auf **max 6 t** begrenzt. Die Anzahl der Boote, die einen Trailertransport erfordern, wird auf **max 20** begrenzt.

§ 4 Sichern der Boote

Jeder Eigner hat in eigener Verantwortung sein Sportboot so aufzustellen (abzupallen), daß ein Umstürzen ausgeschlossen werden kann. Gleichzeitig ist er für umwelt-, brand- und sicherheitstechnische Einhaltung der gängigen Vorschriften verantwortlich.

Die Boote werden grundsätzlich auf demontierbaren Pallhölzern oder Lagerböcken abgestellt. Die Pallhölzer und Lagerböcke sind mit Schiffsnamen und „Vorn / Achtern“ zu kennzeichnen.

Die Überdachung der Boote ist den Eignern freigestellt. Sie richtet sich jedoch nach den gegebenen Platzverhältnissen. Für die ordnungsgemäße Ausführung und Sicherung der Überdachung ist der Bootseigner verantwortlich.

Leitern sind so zu sichern, daß ein Gebrauch durch Unbefugte ausgeschlossen wird.

§ 5 Stromentnahme

Jeder Eigner ist berechtigt, zur Überholung seines Bootes Strom aus den Stromverteilerkästen der SVK zu entnehmen. Die Stromkabel sind mit dem Namen des Bootes zu versehen. Die Stecker der Stromkabel sind nach Gebrauch und beim Verlassen des Bootes aus den Steckdosen zu ziehen.

Stromentnahme zu Heizzwecken ist untersagt !

Für den einwandfreien Zustand von Kabeln, Lampen, Maschinen usw. ist der Bootseigner verantwortlich. Schäden, die durch defekte elektrische Geräte oder unsachgemäße Handhabung verursacht werden, gehen zu Lasten des Eigners.

§ 6 Mastenlager

Das Mastenlager wird zu den in einem Aushang bekanntgegebenen Terminen geöffnet bzw. geschlossen. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig. Die einzulagernden Masten und Spieren sind soweit wie möglich abzutakeln und an den Beschlägen durch Polsterungen abzudecken, um andere Masten vor Beschädigungen zu schützen. Außerdem sind sie mit dem Namen des Eigners und des Bootes zu kennzeichnen.

Das Einlagern von Masten hat mit größter Sorgfalt zu erfolgen, so daß eine Beschädigung anderer Masten ausgeschlossen wird.

Der Vorstand behält sich vor, unsachgemäß gelagerte oder nicht gekennzeichnete Masten aus dem Mastenlager zu entfernen. Ein Anspruch auf einen Einlagerungsplatz seitens der Eigner besteht nicht.

§ 7 Sauberkeit der Liegeplätze

Während der Dauer des Winterlagers hat jeder Bootseigner dafür zu sorgen, daß der Liegeplatz saubergehalten wird.

Bei Schleifarbeiten ist zwingend darauf zu achten, daß keine Schadstoffe in den Boden gelangen können und benachbarte Boote nicht verschmutzt werden. Insbesondere sind Batterien, Schleifreste, Farbreste, Bewuchsreste und ähnliches sogleich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Für Altöl und dergl. ist der Altöl-Sammelbehälter auf dem Kranpodest vorgesehen.

Im Frühjahr wird der letzte Trockenschleiftag durch Aushang bekanntgegeben.

§ 8 Säubern des Winterlagerplatzes

Nach dem Abslippen ist der gesamte Winterlagerplatz in Gemeinschaftsarbeit durch die Winterlagernutzer zu säubern. Die Termine werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 9 Pallholzlager

Das Einlagern der Pallhölzer und Böcke wird vom Vorstand oder einem Beauftragten kontrolliert.

Die einzulagernden Pallhölzer sind zu bündeln und zu kennzeichnen. Große Lagerböcke und Gestelle sind in demontiertem Zustand platzsparend einzulagern.

Die Trailer (max 20, s. § 4) werden auf einem gekennzeichneten Areal abgestellt und sind mit dem Bootsnamen zu kennzeichnen.

Nicht demontierte Lagerböcke und Gestelle sind von der Lagerung ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf Einlagerung der Pallhölzer und Lagerböcke seitens der Eigner besteht nicht.

§ 10 Entfernen der Pallhölzer, Lagerböcke und Gestelle

Werden die Lagermöglichkeiten der SVK nicht in Anspruch genommen, so haben die Bootseigner ihre Pallhölzer, Lagerböcke, Gestelle oder Trailer innerhalb von 3 Wochen nach dem Abslippen zu entfernen.

Eine Aufbewahrungspflicht der SVK für nicht rechtzeitig entfernte Gegenstände besteht nicht.

Die SVK führt nach Ablauf der o. g. Frist nicht entfernte Gegenstände der Vernichtung zu. Mit in Kraft treten dieser Ordnung erkennen die Winterlagernutzer an, daß Ersatzansprüche gegen die SVK wegen des beseitigten Materials nicht erhoben werden können.

§ 11 Kontrolle auf Einhaltung

Der Vorstand behält sich eine Kontrolle in allen genannten Punkten vor, ohne daß die den Eignern obliegende Verantwortung auf ihn übergeht.

§ 12 Vorgehen bei Verstößen

Bei Nichteinhaltung dieser Winterlagerordnung kann der Vorstand die künftige Teilnahme am Winterlager ausschliessen.

§ 13 Verzicht auf Schadenersatz

Im Interesse der Durchführbarkeit, der auf ehrenamtliche Mitarbeit angewiesenen Gemeinschaftsaktion „Slippen“, verzichtet jeder Eigner auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für Schäden, die ihm im Rahmen der Slippaktion durch die SVK, deren Beauftragte, sowie Teilnehmer an dieser Aktion und deren Helfer entstehen. Ausnahme sind Schäden, die durch vorsätzliches Handeln der oben genannten Personen entstanden sind.

§ 14 Anerkennung der Winterlagerordnung

Diese Winterlagerordnung wird durch den Antrag auf Zuteilung eines Winterlagerplatzes von den Eignern anerkannt.

§ 15 In Kraft treten

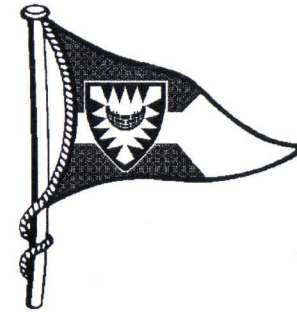
Diese Winterlagerordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Alle vorherigen Winterlagerordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Kiel, den 13.09.2005

Segler-Vereinigung Kiel e.V.

Der Vorstand

Segler-Vereinigung Kiel e.V.



Winterlager-Ordnung